Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.

Diplomprüfung im Bürgerlichen Recht
28. Juni 2010

Der in Österreich lebende **Emilio**, bislang Angestellter in einer Pizzeria, möchte sich selbständig machen und in Wien ein eigenes kleines Pizzarestaurant gründen.

Seinen Pizzaofen zum Preis von 6.000 Euro ebenso wie Geschirr zum Preis von 1.000 Euro bestellt er am 10. März 2010 bei der **Gastro s.r.o.** mit Sitz in Bratislava, die ihre Produkte ausschließlich über Internet und eine Bestellhotline vertreibt. Die **Gastro s.r.o.** bietet regelmäßig auch Vertragsschluss unter Geltung des Kundenrechts an, und so wird im Vertrag mit **Emilio**, der dem Mitarbeiter der **Gastro s.r.o.** am Telefon seine Situation genau erklärt, österreichisches Recht vereinbart.
Am 19. März wird der Ofen, am 27. März 2010 auch der Rest der Bestellung geliefert. Da sich der Innenausbau der Räume verzögert hat und **Emilio** den Betrieb ohnehin noch nicht aufnehmen kann, lässt er die Ware allerdings erst einmal originalverpackt stehen. Erst rund ein Vierteljahr später ist es soweit, und **Emilio** möchte endlich starten. Dabei muss er allerdings erkennen, dass die Hitzeregulierung des Pizzaofens nicht funktioniert, wobei dieser Defekt erst am dritten Tag einsetzt und dazu zwingt, den Ofen häufig für längere Zeit abzuschalten. Auch beim Geschirr gibt es eine böse Überraschung: Anstelle des vereinbarten Dekors „Toscana" ist versehentlich das Dekor „Roma" geliefert worden, das zwar in vielen Pizzerien eingesetzt wird, aber **Emilio** nicht gefällt. Im Übrigen muss er erkennen, dass das Material der angebotenen Geschirre – wie in der Produktbeschreibung im Internet ausgewiesen, aber von ihm überlesen – keineswegs Porzellan, sondern gehärtetes Glas ist.
Emilio verlangt von der **Gastro s.r.o.** Lieferung eines neuen Ofens sowie Ersatz für seinen Verdienstausfall in Höhe von 2.000 Euro. Den Vertrag über das Geschirr möchte er am liebsten ganz rückgängig machen. Die **Gastro s.r.o.** wendet ein, **Emilio** komme mit seinen Ansprüchen viel zu spät. Am defekten Ofen sei allein der ungarische Hersteller **Hungar Kft** schuld. Dass **Emilio** in geschäftlichen Dingen unerfahren sei und nicht wie ein normaler Unternehmer behandelt werden könne, dürfe ebenso wenig einen Unterschied machen wie der Umstand, dass der Kauf per Telefon geschlossen worden sei. Etwas Anderes sei ihm auch nie mitgeteilt worden.

Mit österreichischen Lieferanten macht **Emilio** keine besseren Erfahrungen. Beim Wiener Unternehmen **PackX OG**, dem genau bekannt ist, dass **Emilio** sich gerade erst eine eigene Existenz aufbauen will, ordert er am 23. März 2.000 Pizzaschachteln. Als diese trotz dringlicher Aufforderung nach zwei Monaten immer noch nicht geliefert worden sind, erklärt er gegenüber **PackX OG** am 26. Mai ohne Weiteres den Rücktritt vom Vertrag. Am 22. Juni tätigt er einen Deckungskauf bei einem anderen Unternehmen, muss für die Pizzaschachteln dort allerdings insgesamt 100 Euro mehr bezahlen. **PackX OG** erklärt daraufhin, weder die 100 Euro ersetzen zu wollen noch überhaupt den Rücktritt anerkennen zu können, weil sie nunmehr durchaus leistungsbereit sei. Im Übrigen seien die Preise für Pizzaschachteln erst Ende Mai überall gestiegen und hätte **Emilio** den Deckungskauf früher tätigen müssen.

Emilio kommt heute (Montag, 28. Juni 2010) zu Ihnen und fragt Sie nach seinen Rechten.

Hinweis: s.r.o. und Kft sind ausländische Gesellschaftsformen, die etwa der österr. GmbH entsprechen. Sollten Sie aufgrund der kollisionsrechtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangen, dass ausländisches Recht anwendbar ist, wenden Sie bitte stattdessen österreichisches Recht an.